

**1. Änderungsordnung zur Prüfungsordnung
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
für das weiterbildende
Studium im Zertifikatsprogramm „Referent/-in für Hochschulfundraising“**

vom 28.11.2019

vom

21.07.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222, hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Studium im Zertifikatsprogramm „Referent/in für Hochschulfundraising“ vom 28.11.2019“ (AB Uni 2019/37, S. 2851ff.), wird wie folgt geändert:

- 1. In der gesamten Prüfungsordnung wird die Bezeichnung „Westfälische Wilhelms-Universität“ bzw. „Westfälische Wilhelms-Universität Münster“ ersetzt durch „Universität Münster“.**
- 2. Der Prüfungsordnung wird folgender § 19 hinzugefügt:**

„§ 19

Auslaufen des Zertifikatsstudiums

- (1) Eine Zulassung zum weiterbildenden Studium im Zertifikatsprogramm „Referent/in für Hochschulfundraising“ ist letztmalig zum 31.05.2025 möglich.
- (2) Prüfungsleistungen einschließlich, Wiederholungen sowie nach einem Rücktritt im weiterbildenden Studium im Zertifikatsprogramm „Referent/in für Hochschulfundraising“ können letztmals am 30.06.2026 abgelegt werden.
- (3) Das weiterbildende Studium im Zertifikatsprogramm „Referent/in für Hochschulfundraising“ gemäß der „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Studium im Zertifikatsprogramm „Referent/in für Hochschulfundraising“ vom 28.11.2019“ (AB Uni 2019/37, S. 2867ff.) wird mit Wirkung zum 01.07.2026 aufgehoben.“

Artikel II

Diese 1. Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Teilnehmenden des weiterbildenden Studiums im Zertifikatsprogramm „Referent/in für Hochschulfundraising“.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster vom 30.04.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 21.07.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s